

SATZUNG

Freie Wähler – Bürger für Straelen e.V.
(Amtsgericht Kleve VR 1534)

Präambel

Die Freien Wähler - Bürger für Straelen betätigen sich auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Freien Wähler – Bürger für Straelen verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung der Stadt Straelen, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind, die in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen und für die Parteiräson und Fraktionszwang nicht bestehen soll.

In die politische Willensbildung sind ALLE Bürger der Stadt Straelen einzubeziehen und nicht nur die Meinung der Mitglieder der Freien Wähler – Bürger für Straelen. Hierzu sind in regelmäßigen Abständen Diskussionsveranstaltungen mit den Bürgern durchzuführen und ein hohes Maß an Transparenz durch die Veröffentlichung der Meinungsbildung herbeizuführen.

§1 - Name, Sitz, Gebiet und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wähler – Bürger für Straelen e.V.“ (kurz: für Straelen)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Straelen
- (3) Der Verein betätigt sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Straelen und dem Kreisgebiet des Kreises Kleve, Nordrhein-Westfalen; Regierungsbezirk Düsseldorf
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landesverband der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften Nordrhein Westfalen e.V. an.

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist diese ständig beizubehalten, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine Beendigung dieser beschließt. Dieser Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen und ist zum 31. Dezember des Jahres wirksam. Der Landesvorstand ist von diesem Beschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 - Zweck der Vereinigung

Die Freien Wähler – Bürger für Straelen streben die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen zum Gemeinderat und zum Kreistag an. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Teilnahme an den Bürgermeister- und Landratswahlen. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Straelen und im Kreistag der Kreises Kleve durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

§3 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Einwohner der Stadt Straelen werden,

- (1) der das 14. Lebensjahr vollendet haben, der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung gibt und keiner anderen politischen konkurrierenden Vereinigung angehört.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich.
- (5) Der Beitritt zu einer anderen auf Kommunalen Ebene konkurrierenden Partei oder Wählergemeinschaft führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Antrag zum Ausschluss muss dem Vorstand mit schriftlicher Begründung zugeleitet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit zweidrittel Mehrheit über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied hat in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung das Recht auf Anhörung.
- (7) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe der Freien Wähler - Bürger für Straelen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in den ersten drei Monaten statt.
- (2) Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich (per E-Mail oder per Brief) zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht, wenn diese spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung übersendet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, welches mit seinen Beitragszahlungen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem oder der Schatzmeister / in
- dem oder der Schriftführer/ in
- und bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- der oder die Vorsitzende der Ratsfraktion als beratendes Mitglied des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden, dem oder der Schatzmeister/in und dem oder der Schriftführer/in.

Der Vorstand wird gemäß §26 BGB vertreten durch zwei Vorstandmitglieder unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Beisitzerinnen oder Beisitzern und dem oder der Vorsitzenden der Ratsfraktion.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.

Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden.

Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§ 8 Mitgliederbeiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder entrichten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt wird.
- (2) Der Verein ist berechtigt Spenden und andere Zuwendungen anzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung zwei unabhängige Kassenprüfer.
- (2) Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

- (3) Die Finanzgeschäfte sind durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde.

§ 11 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher gemeinnützigen Vereinigung das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins zufließen soll.

§ 12 Inkrafttreten

Die auf der Mitgliederversammlung am 02. November 2012 beschlossene Satzung der Freien Wähler – Bürger für Straelen e.V. tritt am 02. November 2012 in Kraft.

Straelen, den 15. März 2013